

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.01.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Im § 13 Absatz 1 der Hauptsatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln ist geregelt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung zu erfolgen hat. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Schleswig-Flensburg im letzten Prüfungsbericht vom 13.06.2018 bemängelt.

Das Prüfungsamt empfiehlt die Satzung gemäß der Regelung des § 14 GkZ anzupassen und die Haushalts- und Wirtschaftsführung zukünftig nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom 27.11.2013 in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 28.01.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderungen

§ 13 erhält folgende Fassung:

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

- 1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gemeindehaushaltsrechts. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- 2) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 52.000,00 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Steinbergkirche, den 28.01.2019

Gerd Aloe
Verbandsvorsteher